

Statuten des Unihockey-Clubs BLACK-STICKS EMBRACH

1. Name und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Die Generalversammlung
5. Der Vorstand
6. Die Rechnungsrevisoren
7. Vereinsfinanzen
8. Pflichten der Aktivmitglieder
9. Vereinsaustritt
10. Statutenrevision oder Vereinsauflösung
11. Weitere Bestimmungen

A1. Organigramm

1. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Unihockeyclub Black-Sticks Embrach besteht eine am 19.9.1991 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Unihockeyclub Black-Sticks Embrach (nachfolgend UHC BSE genannt) ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der UHC BSE mit Sitz in Embrach bezweckt:
- a) den Zusammenschluss von Unihockeyfreunden.
 - b) die Verbreitung des Unihockeysports.
 - c) die Pflege guter Kameradschaft.
 - d) die allseitige körperliche Ausbildung.
 - e) die Juniorenförderung.
- Art. 3 Der UHC BSE ist Mitglied des SUHV (Schweizerischer Unihockeyverband) dessen Statuten verbindlich sind.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der UHC BSE besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 5 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 6 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind die Bestrebungen des UHC BSE zu fördern. Das Passivmitglied entrichtet einen jährlichen Betrag, der an der GV festgesetzt wird.
- Art. 7 Personen die sich in hervorragender Weise um den UHC BSE verdient gemacht haben, können an der GV zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

3. Organisation

- Art. 8 Die Organe der UHC BSE sind:
- a) die Generalversammlung.
 - b) der Vorstand.
 - c) die zwei Rechnungsrevisoren.

4. Die Generalversammlung

- Art. 9 Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Quartal zur Erledigung folgender Geschäfte statt:
- a) Jahresbericht des Präsidenten.
 - b) Abnahme der Jahresrechnung.
 - c) Restsetzung der Jahresbeiträge.
 - d) Ernennung von Auszeichnungen.
 - e) Wahl des Vorstandes.
 - f) Wahl der Rechnungsrevisoren.
 - g) Wahl der Schiedsrichter.
 - h) allfällige Statutenrevisionen.
- Art. 10 Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt:
- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet.
 - b) die Einberufung durch mindestens 50% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- Art. 11 Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 12 Stimm- und Wahlberechtigt sind Aktivmitglieder, sowie Junioren die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

5. Der Vorstand

Art. 13 Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus:

- a) dem Präsidenten.
- b) dem Vizepräsidenten.
- c) dem Aktuar.
- d) dem Kassier.
- e) dem Sportchef.
- f) dem Juniorenobmann.
- g) einem allfälligen Beisitzer

Art. 14 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, sofern dafür nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.

Art. 15 Funktionsbereiche des Vorstandes: (siehe auch Anhang A)

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und nach aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladungen zur GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht.
- b) Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.
- c) Der Aktuar führt über die GV und alle Sitzungen des Vorstandes das Protokoll.
- d) Der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich. Er erledigt den Einzug der Mitgliederbeiträge selbständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen GV die Jahresrechnungen und das Budget.
- e) Der Sportchef ist um die Lizenzierung der einzelnen Mitglieder, die Trainingszeiten- und Möglichkeiten, die Cupanmeldungen, die Mannschaftsanmeldungen, die Heimturnieranmeldungen beim SUHV, sowie das Mannschaftskonzept besorgt. Zudem sorgt er sich um die Schiedsrichter.
- f) Der Juniorenobmann ist für sämtliche Juniorenmannschaften verantwortlich. Er dient als Ansprechperson für die Trainer, sowie für die Eltern. Weiter ist er für die Besetzung der Juniorentrainerposten verantwortlich.
- g) Beisitzer erhalten ihre Aufgaben vom Präsidenten.

Art. 16 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 17 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf Vergütung aller Ausgaben die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit stehen.

Art. 18 Der Vorstand beschliesst über alle Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.

6. Rechnungsrevisoren

Art. 19 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchhaltung und erstatten der GV schriftlich Bericht.

7. Vereinsfinanzen

Art. 21 Für die Verbindlichkeit des UHC BSE haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

8. Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 22 Die Teilnahme der Aktivmitglieder ist an der GV obligatorisch.

Art. 23 Die Trainings und Veranstaltungen des Vereins sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Trainer / Leiter eine begründete Entschuldigung abzugeben.

Art. 24 Die Spieler haben sich bei allen Anlässen, sowie der Hin- und Rückfahrt zu solchen, Anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Vorstandes und des Trainers zu unterziehen.

Art. 25 Die Spieler können zur Mitarbeit an Sonderaktionen welche dem Interesse des Verein dienen verpflichtet werden.

9. Vereinsaustritt

Art. 26 Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen durch:
a) schriftliche Anzeige an den Vorstand.
b) durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
c) Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss erfolgt auf ein vom Vorstand festgesetzten Termin.

10. Statutenrevision oder Vereinsauflösung

- Art. 27 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder. Über Statutenrevisionen die wegen GV-Beschlüssen fällig werden, muss nicht separat abgestimmt werden.
- Art. 28 Über die Vereinsauflösung und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die ¾ Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder bestimmen.

11. Weitere Bestimmungen

- Art. 29 Bei nicht 18-jährigen Bewerbern muss der gesetzliche Vertreter die Anmeldung mitunterzeichnen.
- Art. 30 Jedem Mitglied müssen die Statuten ausgehändigt werden.
- Art. 31 Der UHC BSE besitzt keine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Mitglieder.
- Art. 32 Die vorliegenden Statuten sind durch ihre Genehmigung an der GV vom 30. April 2010 in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Versionen und GV-Beschlüsse mit statuarischer Wirkung.

UNIHOKEY-CLUB BLACK-STICKS EMBRACH

Ort: Rorbach

Datum: 16.08.2011

der Präsident: 
Roman Maurer

der Vizepräsident: 
Roger Leuenberger

der Aktuar: 
Peter Schrepfer

der Kassier: 
Pascal Abächerli

die Sportchefin: 
Lea Eberle

der Juniorenobmann: 
Patrick Schnurrenberer

Organigramm

